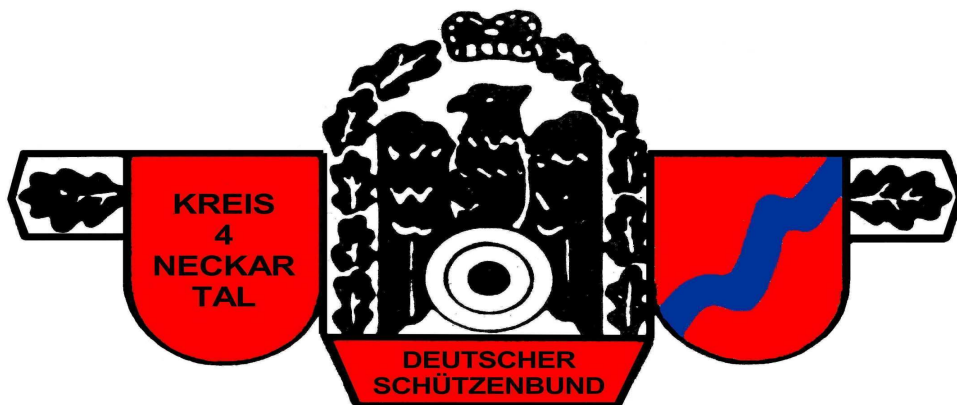


Sportschützenverband Kreis 4 - Neckartal e.V.

**Mitglied des Badischen Sportschützenverband e.V.
Sitz 74931 Waldwimmersbach**



Satzung

Stand 18.03.2005

**Sportschützenverband
Kreis 4 – Neckartal e.V.
(Mitglied des Badischen Sportschützenverband e.V.)
Sitz: 74931 Waldwimmersbach**

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Sportschützenverband Kreis 4 – Neckartal e. V.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und hat seinen Sitz in 74931 Waldwimmersbach.

Gerichtsstand ist Heidelberg.

Der Verein wurde am 12. Dezember 1965 gegründet.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Sportschützenverband Kreis 4 – Neckartal e. V. (im nachfolgenden kurz "Kreis 4 - Neckartal" genannt) ist die sportliche Vereinigung der Sportschützenvereine, -Gesellschaften und -Gilden im Gebiet des „Kreises Neckartal“. Ausnahmen – soweit politische Grenzen betreffend – sind zulässig.

Die Mitgliedsvereine sind Träger des Kreises 4 - Neckartal. Alle Mitgliedsvereine sind wiederum Mitglieder des Badischen Sportschützenverbandes e.V., des Badischen Sportbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Der Kreis 4 - Neckartal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens mit den zur Ausübung genehmigten Sportwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage, Ertüchtigung der Sportjugend im Rahmen der ihm und seinen Mitgliedsvereinen von den in § 2 genannten Dachorganisationen gestellten Sportaufgaben, soweit durch Pflege der Tradition im sportlichen Geiste. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kreis 4 - Neckartal ist nach Vorbild seiner übergeordneten Verbandsorgane auf dem Amateurgedanken aufgebaut.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Alle Sportschützenvereine, -Gesellschaften und –Gilden im Sinne §2 – ob sie im Vereinsregister eingetragen sind oder nicht – können Mitglieder werden, wenn sie ihre Zugehörigkeit zum Badischen Sportschützenverband e.V. und dem Badischen Sportbund e.V. erworben haben.

Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen.

Über den Beitritt wird in der Gesamtvorstandschaft abgestimmt.

Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Auflösung eines Mitgliedsvereines
3. durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Kreises 4 - Neckartal zuwider handelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

Mit der Mitgliedschaft erkennt jeder Verein die Satzung des Kreises 4 - Neckartal an. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, die Ziele des Kreises 4 – Neckartal zu wahren und die Interessen zu fördern.

Jeder Verein ist verpflichtet, die Meldungen gemäß §7 der Satzung des Badischen Sportschützenverbandes e.V. zu erstatten und die daraus resultierenden Beiträge ebenfalls termingemäß zu entrichten. Gleiches gilt für Meldungen und Entrichtungen der Beiträge an den Badischen Sportbund e.V..

Ebenso sind die Anordnungen des Kreisvorstandes zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes zu respektieren.

Der Kreisschützenmeister hat jederzeit das Recht, Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine, die grob fahrlässig und vorsätzlich das Ansehen des Schießsports oder des Kreises 4 - Neckartal gefährden, mit sofortiger Wirkung vorläufig von den Veranstaltungen des Kreises auszuschließen. Über den vorläufig ausgesprochenen Ausschluss entscheidet das Ehrengericht innerhalb von 14 Tagen. Von dem Beschluss des Ehrengerichtes ist dem Betroffenen und seinem Verein Mitteilung zu machen.

Im Falle einer Berufung hat dies innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses zu erfolgen. Die Berufung gegen diesen Beschluss entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

Vereine, die ihre Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen, verlieren ihr Stimmrecht und können an den weiteren Wettkämpfen, bis zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen, nicht teilnehmen.

Jeder Verein hat in der Mitglieder- und Hauptversammlung für je angefangene 50 Mitglieder Stimmrecht für eine Stimme. Stichtag ist der vom Landesverband und Sportbund festgelegte Termin, wobei jeder Delegierte eines Vereins nur eine Stimme abgeben kann. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes hat ebenfalls eine Stimme und kann eine weitere Stimme als Vereinsdelegierter abgeben.

Bei den Neuwahlen für den Gesamtvorstand sind nur die Stimmen der Mitgliedsvereine mit ihren entsprechenden Delegiertenstimmen stimmberechtigt.

Ein Jahresbeitrag bzw. eine Kreisumlage wird nach Bedarf durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 7 Sportliche Aufgaben

Der Kreis 4 - Neckartal hat die Aufgabe, die Ausrichtung und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfe und Meisterschaften, sowie der üblichen Traditions-, Pokal- und Freundschaftsschießen auf Kreisebene zu organisieren oder zu veranlassen.

Für alle Schießen ist die jeweilige gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. maßgebend.

§ 8 Organe des Sportschützenverbandes Kreis 4 – Neckartal e.V.

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Kreisausschuss

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Kreisschützenmeister)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertr. Kreisschützenmeister)
 - c) dem Kreisschritfführer
 - d) dem Kreisschatzmeister
 - e) dem Kreissportleiter
 - f) dem Kreisjugendleiter
 - g) der Kreisdamenleiterin

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der gesamte geschäftsführende Vorstand
 - b) der Kreisschulungsleiter
 - c) der stellvertr. Kreissportleiter

- d) der stellvertr. Kreisjugendleiter
- e) der Referent für Gewehr
- f) der Referent für Pistolen
- g) der Referent für Bogen
- h) der Referent für Vorderladerwaffen
- i) der Pressereferent
- j) die stellvertr. Kreisdamenleiterin
- k) der Referent für Armbrust

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des Kreises 4 – Neckartal geregelt.

§ 10 Leitung und Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand unter Leitung des ersten Vorsitzenden (Kreisschützenmeister).
Die Leitung und Verwaltung erfolgt ehrenamtlich.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung der Vertretung des Kreises 4 – Neckartal verhindert ist.
Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Kreis gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Kreis hat eine Jugendordnung die durch die Hauptversammlung verabschiedet wurde.
Die Jugendordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 12 Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.
Die Wahlen erfolgen im wechselndem Turnus von 2 Jahren, wobei steht's die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes im Amt verbleibt und die andere Hälfte zur Wahl ansteht. Wiederwahl ist zulässig, auch mehrfach.
Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sollte geheim erfolgen.

Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist und kein Delegierter widerspricht.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann - gemäß dem jeweiligen Versammlungsbeschluss – geheim oder per Akklamation durchgeführt werden.

Der 1. Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht – bei mehreren Kandidaten – keiner diese Stimmenzahl, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Analog dazu ist bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder – bei mehreren Kandidaten – derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte (einfache Stimmenmehrheit).

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied oder Ausschussmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung stattzufinden.

Der 1. Vorsitzende – oder in dessen Verhinderungsfalle der Stellvertreter – ist berechtigt, bis dahin einen kommissarischen Vertreter zu bestimmen.

Wahlgruppe 1:

- Kreisschützenmeister
- Kreissportleiter
- Kreisschatzmeister
- Kreisdamenleiterin
- Kreisschulungsleiter
- Kreisvorderladerreferent
- Kreisbogenreferent
- Stellvertretender Kreisjugendleiter
- Kreisarmbrustreferent

Wahlgruppe 2:

- Stellvertretender Kreisschützenmeister
- Kreisschriftführer
- Kreisjugendleiter
- Stellvertretender Kreissportleiter
- Stellvertretende Damenleiterin
- Gewehrreferent und Rundenkampfleiter
- Pistolenreferent und Rundenkampfleiter
- Pressereferent
- Kreis-Standartenträger

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung und der Veranstaltungen Ausschüsse einsetzen.

§ 14 Kassenprüfer

Alle 2 Jahre werden von der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedsvereine und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Mindestens einmal im Jahr hat eine Revision stattzufinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Hauptversammlung

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitgliedsvereine des Kreises 4 - Neckartal statt.

Der Termin der Versammlung muss 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedsvereine unter Nennung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 7 Tage vor der Versammlung in den Händen des Kreisschützenmeisters sein.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht der Vorstandschaft über das abgelaufene Jahr
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahlen (sofern in dem betreffenden Geschäftsjahr welche erforderlich sind)
5. Anträge
6. Verschiedenes

Die Hauptversammlung ist für obige Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur Abstimmung über folgende Punkte ist die Anwesenheit von Delegierten mit der Hälfte der Gesamtstimmenzahl erforderlich und ausreichend.

Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für:

1. Änderung der Satzung
2. Verfügung über das Vermögen des Kreises 4 - Neckartal
3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Delegierte sich entscheiden, den Kreis 4 - Neckartal weiter zu führen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Über die Hauptversammlung muss ein Protokoll geführt werden, dieses ist vom Protokollführer/Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Kreisschützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss schriftlich an alle Mitgliedsvereine erfolgen. Der Kreisschützenmeister muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 30% der möglichen Delegiertenstimmen des Kreises 4 - Neckartal unter Angaben des Grundes verlangt wird.

- Ebenso kann die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen.

§ 17 Verbandszugehörigkeit

- Der Sportschützenverband Kreis 4 – Neckartal gehört dem Badischen Sportschützenverband e.V. und als solcher dem Deutschen Schützenbund e.V. sowie dem Badischen Sportbund e.V. als Mitglied an, deren Satzungen er anerkennt.

Alle Mitgliedsvereine sind durch die Verbandszugehörigkeit voll Unfall- und Haftpflichtversichert.

§ 18 Ehrengericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Kreises 4 - Neckartal ist bei Anrufung durch einen Mitgliedsverein oder eines Einzelmitgliedes ein Ehrengericht zu bilden. Das Ehrengericht muss in Tätigkeit treten, bevor Unstimmigkeiten an das ordentliche Gericht gebracht werden. Der geschäftsführende Vorstand wählt die Mitglieder des Ehrengerichts von Fall zu Fall. Es besteht aus 5 Personen.

Das Ehrengericht gibt sich von Fall zu Fall eine Geschäftsordnung. Ihm soll nach Möglichkeit ein Volljurist angehören.

§ 19 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das gesamte Vereinsvermögen dem übergeordneten Schützenverband treuhänderisch übergeben, welcher für die Verwaltung zu sorgen hat, bis es wieder unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, schießsportlichen Zwecken innerhalb des Kreises 4 - Neckartal zugeführt werden kann.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde bei der am 18.03.2005 stattgefundenen Hauptversammlung von den Mitgliedsvereinen anerkannt und bestätigt.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 18.02.1983, die somit ihre Gültigkeit verloren hat



Reinhard Zahn
1. Vorsitzender
(Kreisschützenmeister)



Jürgen Dinkeldein
2. Vorsitzender
(stellvertr. Kreisschützenmeister)